

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising vom 25.06.2018

Aufgrund von Artikel 23 und Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), BayRS 2020-1-1-I, in der aktuellen Fassung, sowie aufgrund von Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bek. v. 04.04.1993 (GVBl. S. 264), BayRS 2024-1-I, in der aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) Benutzungsgebühren. Diese werden durch Bescheid festgesetzt.
- 2) Die Gebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung und der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Einrichtung entlassen wird.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird oder diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3) Die Gebührenschuldner haben der Gemeinde Neufahrn b. Freising eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen. Barzahlung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4) Jeder Gesamtschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Neufahrn b. Freising Änderungen, die für die Gebührenerhebung erheblich sind, unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren i. S. von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer der Einrichtungen, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend zu Beginn eines Monats. Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben.
- 2) Das Essensgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend zum ersten eines Monats für den gesamten Monat. Es wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3) Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden und muss bei Nichtteilnahme bis spätestens am Vortag abbestellt werden. Für nicht rechtzeitig abgestelltes Essen ist die Essensgebühr zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- 4) Das Spiel- und Getränkengeld i. S. von § 4 wird zum Ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

- 1) a) Für die Benutzung des Kinderhorts werden pro Monat Gebühren je nach Buchungszeit und Spiel- und Getränkengeld wie folgt erhoben:

Stunden	Benutzungs- gebühr	Spiel- und Getränkengeld
3 — 4	131,00 €	8,00 €
4 — 5	144,00 €	8,00 €
5 — 6	157,50 €	8,00 €
6 — 7	171,50 €	8,00 €

- b) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- c) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde Neufahrn vor, die nächsthöhere Buchungszeit zugrunde zu legen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

- 2) a) Für die Benutzung der **Mittagsbetreuung** werden pro Monat Gebühren je nach Buchungszeit und Spiel- und Getränkegeld wie folgt erhoben:

Nutzung	Benutzungs- gebühr	Spiel- und Getränkegeld
max. 2 Schultage bis 14:00 Uhr	36,50 €	3,00 €
max. 2 Schultage bis 15:00 Uhr	51,00 €	3,00 €
max. 2 Schultage bis 15:30 Uhr	57,00 €	3,00 €
max. 2 Schultage bis 16:00 Uhr	64,00 €	3,00 €
über 2 Schultage bis 14:00 Uhr	74,00 €	6,00 €
über 2 Schultage bis 15:00 Uhr	101,50 €	6,00 €
über 2 Schultage bis 15:30 Uhr	115,00 €	6,00 €
über 2 Schultage bis 16:00 Uhr	129,50 €	6,00 €

b) Bei wechselnden Buchungszeiten wird die längste gebuchte Buchungszeit berechnet.

c) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde Neufahrn vor, die Gebühr für die nächsthöhere Buchungszeit zugrunde zu legen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

- 3) Für die Benutzung der Nachmittagsbetreuung im Kinder- und Jugendhaus Neufahrn werden Gebühren in Höhe von 71,50 € erhoben.
- 4) Für die Nutzung der Ferienbetreuung im Kinderhort oder in der Mittagsbetreuung ist ein Elternbeitrag von 2,00 € pro Betreuungsstunde zu zahlen. Kostenpflichtig sind nur zusätzliche Betreuungszeiten, das sind durch die reguläre Betreuung während der Schulzeit nicht abgedeckte Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührenermäßigung

- 1) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach § 4 für die Kindertageseinrichtung und die Betreuungseinrichtungen ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff SGB XII.
- 2) Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising. Die Anträge hierzu liegen in der Gemeinde Neufahrn b. Freising auf.
- 3) Die Kindertageseinrichtung bzw. die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- 1) Die Geschwisterermäßigung umfasst alle Kinder einer Familie, die eine Kindertagesstätte nach dem BayKiBiG in der Gemeinde Neufahrn b. Freising, die gemeindliche Einrichtung Mittagsbetreuung oder das von der Nachbarschaftshilfe Neufahrn e. V. geführte Tagesmütterprojekt besuchen. Die Geschwisterermäßigung umfasst ebenfalls Kinder in einer auswärtigen Einrichtung, die für das betreffende Betreuungsjahr in einer Einrichtung in Neufahrn angemeldet sind, mangels verfügbarer Platzkapazitäten jedoch keinen Betreuungsplatz erhalten haben.
- 2) Danach werden folgende Gebühren fällig:
Für das erste Kind (älteste Kind) 100 % der Gebühr.
Für das zweite Kind 75 % der Gebühr.
Für das dritte Kind 50 % der Gebühr.
Für das vierte und jedes weitere Kind keine Gebühr.
- 3) Die Geschwisterermäßigung umfasst nicht das Essensgeld und das Spiel- und Getränkegeld.

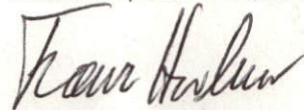
§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Neufahrn b. Freising die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 8 Inkrafttreten

- I. Diese Satzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.
- II. Die gleichnamige Satzung vom 11.10.2011 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 21.06.2017 tritt zum 1. September 2018 außer Kraft.

Neufahrn, den 01.09.2018



Franz Heilmeier
1. Bürgermeister

